

BGer 1C_536/2009 vom 16. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_536_2009

FR: TF 1C_536/2009 du 16 juin 2010

IT: TF 1C_536/2009 del 16 giugno 2010

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 68 Abs. 3 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da die Beschwerdegegnerin nicht anwaltlich vertreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.